

Ausgefertigt am 13.01.2011  
 Dipl.-Ing. Holger Zimmermann  
 Orient. best. Verm. Ing.  
 Tel.: 02203/62034  
 Fax: 02203/62035  
 Mail: RZ.Vermessung@gmx.de

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

- A. FESTSETZUNGEN NACH § 9 (1) BauGB**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**  
**SO** Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel/Fachmärkte"
  - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**  
**0,8** Grundflächenzahl (GRZ)  
**FH max.** Maximale Firsthöhe in Meter über Normalhöhennull (NHN)  
**TH max.** Maximale Traufhöhe in Meter über Normalhöhennull (NHN)
  - BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)**  
**a** abweichende Bauweise  
 Baugrenze  
 Stellung der Hauptbaukörper und deren Firststrichtung
  - VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)**  
 Straßenverkehrsflächen  
 Straßenbegrenzungslinie  
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
 Zweckbestimmung: Verkehrsbenutzter Bereich  
 Zweckbestimmung: Fußweg  
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
  - GRÜNLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)**  
**p** Private Grünflächen
  - FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDERSCHAFT**  
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)  
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)  
 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)  
 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, hier: Werbeanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)  
 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes  
 Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen bei den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
**M 1 - M 5** Maßnahmen zur Bepflanzung (siehe im Textteil zum Bebauungsplan unter A. 6.)
  - SONSTIGE PLANZEICHEN**  
 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)  
 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, hier: Werbeanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)  
 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes  
 Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen bei den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
**M 1 - M 5** Maßnahmen zur Bepflanzung (siehe im Textteil zum Bebauungsplan unter A. 6.)

Für die Richtigkeit der Darstellungen gem. § 1 Planzeichenerklärung, der Genehmigung mit dem Katastralschreibers (Stand der Plangrundlage) sowie der geometrisch eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes Me 15.2 hat in der Zeit vom ..... bis ..... ersichtlich öffentlich ausgeteilt. Die erneute öffentliche Auslegung wurde am ..... ersichtlich bekannt gemacht.

Bornheim, den .....  
 In Vertretung  
 Erster Beigeordneter

Planverfasser:  
 Euskirchen, den .....

5381 Euskirchen - Hubbelstraße 20  
 mail: stadtplanung@stadt-euskirchen.de

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 19. Juni 2008 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplanes Me 15 beschlossen. Der Beschluss wurde am 12.08.2008 ersichtlich bekannt gemacht. Der Rat der Stadt Bornheim hat am 30.09.2008 den Bereich des Bebauungsplans Me 15.2 und Me 15.3 aufzuheben. Der Aufhebungsbeschluss wurde am 13.04.2011 ersichtlich bekannt gemacht.

Bornheim, den .....  
 In Vertretung  
 Erster Beigeordneter

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes Me 15.2 ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom ..... zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossene worden.

Bornheim, den .....  
 In Vertretung  
 Erster Beigeordneter

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes Me 15.2 ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom ..... zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossene worden.

Bornheim, den .....  
 In Vertretung  
 Erster Beigeordneter

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes Me 15.2 ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom ..... zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 3 Baugesetzbuch beschlossene worden.

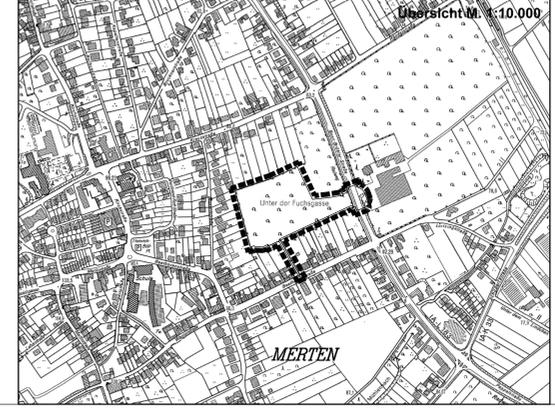
Bornheim, den .....  
 In Vertretung  
 Erster Beigeordneter

**siehe 1. Entwurf**

**siehe 1. Entwurf**

**siehe 1. Entwurf**

Allgemeine Darstellungen	Rechtsgrundlagen	Hinweise
vorhandenes Gebäude, mit Hausnummer Flurstücksnummer Flurstücksgrenze Höhenlage über NHN vorhandene Bäume	Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) Bauzonierungsverordnung i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) Planzeichenerklärung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III S. 13-14) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BaO NRW) - i.d.F.d. Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) Jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zu diesem Bebauungsplan Me 15.2 gehört ein Teilteil und eine Begründung mit Umweltbericht.</li> <li>Bei den Darstellungen innerhalb der im Plan festgesetzten Verkehrsflächen handelt es sich nicht um Festsetzungen sondern um die nachrichtliche Darstellung der Planungssicht hinsichtlich der Gliederung der Straßenräume.</li> </ul>



## Bebauungsplan Me 15.2 in der Ortschaft Merten 2. Entwurf